



gamesAHEAD



Vereinssatzung

Stand: 05. 03. 2020

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2.	Zweck	3
3.	Mitgliedschaft	4
4.	Erwerb der Mitgliedschaft	6
5.	Rechte der Mitglieder	6
6.	Beendigung der Mitgliedschaft	7
7.	Ausschluss von Mitgliedern	8
8.	Vereinsordnungen	8
9.	Organe des Vereins	8
10.	Geschäftsführung	8
11.	Der Vorstand	8
12.	Die Mitgliederversammlung	9
13.	Der Beirat	11
14.	Kassenprüfung	12
15.	Fachausschüsse, Arbeitskreise und wirtschaftliche Tätigkeit	12
16.	Auflösung des Vereins	12
17.	Gerichtsstand	13

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „gamesAHEAD“.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „gamesAHEAD e.V.“.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist
 - 2.1.1. die Förderung des Ansehens und der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung von digitalen Gametechnologien und Game-Design Kompetenzen in interaktiven oder inter- und transmedialen Anwendungen.
 - 2.1.2. die Verbesserung der Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz für Gründerinnen und Gründer (männlich, weiblich, divers), Hochschulen und Unternehmen, die digitale Gametechnologien und/oder Game-Design-Kompetenzen in interaktiven oder inter- und transmedialen Anwendungen entwickeln, vertreiben, erforschen oder die Kompetenzen dazu ausbilden (erweiterte Gamesbranche).
 - 2.1.3. die Verbesserung der Vernetzung aller beteiligten gesellschaftlichen Kräfte aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Kultur und die Wahrnehmung der Interessen der erweiterten Gamesbranche und der Mitglieder des Vereins auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene.
 - 2.1.4. als Schnittstelle zu Branchenverbänden und -initiativen auf Bundesebene und insbesondere der Großregion Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxemburg, Belgien und Frankreich zu fungieren.
 - 2.1.5. den Standort Rheinland-Pfalz für Unternehmensgründungen und -ansiedelungen für die erweiterte Gamesbranche zu stärken.
 - 2.1.6. den Technologietransfer aus der erweiterten Gamesbranche in andere Branchen zu fördern und zu stärken.
 - 2.1.7. nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
- 2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

- 2.3.1. Pflege und Förderung gemeinsamer Interessen der Mitglieder;
- 2.3.2. Austausch fachlicher Erfahrungen unter den Mitgliedern;
- 2.3.3. Vertretung der Interessen der Mitglieder in Wirtschaft und Politik, in den Informationsmedien sowie gegenüber Behörden und gesellschaftlichen und kulturellen Institutionen;
- 2.3.4. Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen;
- 2.3.5. Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Durchführung von branchenbezogenen Messen, Kongressen und Ausstellungen, auch mittels Gesellschaften i.S.v. Ziffer 15.2;
- 2.3.6. Förderung, Unterstützung und Durchführung von regelmäßigen Informations- und Austauschveranstaltungen und Workshops;
- 2.3.7. Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Initiierung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen der erweiterten Gamesbranche und der weiteren Wirtschaftsteilnehmern sowie Hochschulen und Universitäten;
- 2.3.8. Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Durchführung von Inkubations- Acceleration- und Mentoringprogrammen für Unternehmensgründerinnen und -gründern;
- 2.3.9. Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Initiierung von Kooperationsmöglichkeiten in der Großregion Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxemburg, Belgien und Frankreich;
- 2.3.10. Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Initiierung von Digital-Hubs und Kompetenzzentren mit Bezug zur erweiterten Gamesbranche;
- 2.3.11. Beratung der Mitglieder in Fachfragen und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern;
- 2.3.12. verhandeln von Gruppenvereinbarungen und Mitgliederrabatten;
- 2.3.13. sowie weiteren Aufgaben, die dem Satzungszweck entsprechen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins sind
 - Vollmitglieder
 - Assoziierte Mitglieder
 - Netzwerk-Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3.2. Vollmitglied des Vereins kann jedes Unternehmen werden, das das Entwickeln und/oder Verlegen von Games als maßgeblichen Bestandteil des Unternehmenszweckes benennt. Entwickler sind Unternehmen, die Games in kreativer und technischer Hinsicht erstellen (einschließlich der Entwickler von Game-Engines und sonstigen essentiellen Subsystemen für Teilbereiche von Games). Verleger sind Unternehmen, die Games lizensieren und/oder entwickeln

und deren Bewerbung und Vertrieb steuern. Der Vorstand ist berechtigt, die Einzelheiten in einer allgemeingültigen Durchführungsordnung zu regeln.

3.3. Assoziiertes Mitglied des Vereins kann

3.3.1. jede Person/Personenvereinigung sein, die eine Gründungsabsicht als Entwickler oder Verleger von Games nachweist. Die Gründungsabsicht wird durch einen Business-Plan, einen Prototypen, eine Gründungsberatung oder eine Gründungsabsichtserklärung als Anlage zum Mitgliedsantrag nachgewiesen;

3.3.2. jedes Unternehmen werden, das zu einem wesentlichen Teil Inhalte für Unternehmen, die Vollmitglieder sein können, herstellt oder erbringt, sofern sich die Waren und Dienstleistungen auf die Entwicklung und/oder das Verlegen von Games beziehen (branchennahe Produkte und Dienstleistungen). Dazu gehören insbesondere Grafik-, Musik-, oder Animationsstudios;

3.3.3. jede Hochschule und sonstige Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen sein, die Gamestechnologien und Game-Design-Kompetenzen ausbilden und/oder erforschen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Einzelheiten in einer allgemeingültigen Durchführungsordnung zu regeln.

3.4. Netzwerk-Mitglied des Vereins können

3.4.1. Freiberufler (Freelancer) sein, die zu einem wesentlichen Teil Inhalte für Unternehmen, die Vollmitglieder sein können, herstellen oder erbringen, sofern sich die Waren und Dienstleistungen auf die Entwicklung und/oder das Verlegen von Games beziehen (branchennahe Produkte und Dienstleistungen). Dazu gehören insbesondere Freiberufler im Bereich Grafik, Musik, Animation, Story und Übersetzung;

3.4.2. reine Distributoren, Spiele-Plattformen, Serveranbieter, Anbieter von Kommunikations- oder Vermarktungstechnologien, Zahlungsdienstleister, Berater (z.B. spezialisierte Rechtsanwälte oder Unternehmensberater) sein.
Der Vorstand ist berechtigt, die Einzelheiten in einer allgemeingültigen Durchführungsordnung zu regeln.

3.5. Fördermitglieder können sein

3.5.1. Alle Unternehmen, Verbände, Vereine (mit und ohne Rechtspersönlichkeit), Einzelpersonen und weiteren Rechtspersönlichkeiten, die dem Zweck des Vereins nahestehen;

3.5.2. Studierende, die an einer öffentlichen oder privaten Hochschule eingeschrieben sind.

3.6. Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds sein, das auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied gewählt wird.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, sowie für Studentenmitglieder die Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Einschreibung an einer Hochschule. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.2. Voraussetzung für den Erwerb der Vollmitgliedschaft, der assoziierten Mitgliedschaft sowie der Netzwerk-Mitgliedschaft ist der Unternehmenssitz, Sitz einer Niederlassung, einer Zweigstelle, einer Büroanschrift oder Wohnsitz für Freiberufler in Rheinland-Pfalz. Zusätzliche Voraussetzung für den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft nach Ziffer 3.3.1 ist der Nachweis der Gründungsabsicht in Rheinland-Pfalz.

4.3. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen gemäß den Ziffern 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 und nimmt die Einstufung in eine Mitgliederkategorie nach satzungsgemäßem billigem Ermessen vor. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes auf Aufnahme oder gegen die Eingruppierung in eine andere als die gewünschte Mitgliederkategorie kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines (1) Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides bzw. der Eingruppierungsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann der Beschwerde innerhalb eines (1) Monats abhelfen. Sofern der Vorstand der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

5. Rechte der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken, insbesondere:

- 5.1.1. teilzunehmen an Abstimmungen und Wahlen (Stimmrecht);
- 5.1.2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen;
- 5.1.3. Anträge zu stellen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 5.1.4. teilzunehmen an Mitgliederversammlungen und den dort stattfindenden Beratungen (Teilnahmerecht);
- 5.1.5. Auskünfte zu verlangen über den Verein;
- 5.1.6. Einblick in den Geschäftsbericht, den Finanzbericht oder den Haushaltsplan zu erhalten;
- 5.1.7. Berichte des Vorstands zu verlangen;
- 5.1.8. Niederschriften über die Mitgliederversammlung einzusehen;
- 5.1.9. die Mitgliederliste aus berechtigtem Interesse einzusehen;

5.1.10. in Fachausschüssen oder Arbeitskreisen nach Maßgabe der dazu vom Vorstand erlassenen Regelungen mitzuarbeiten und über die Ergebnisse Auskunft zu verlangen;

5.1.11. Vergünstigungen für Vereinsmitglieder in Anspruch zu nehmen.

5.2. Fördermitgliedern stehen die Rechte aus Ziffer 5.1.9 und 5.1.11 zu. Sie können auch zur Mitarbeit in Arbeitskreisen zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises dies bestimmt.

5.3. Mitglieder haben Belange und Informationen des Vereins, die nicht zur Bekanntgabe an vereinsfremde Personen bestimmt sind, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Organe/gesetzliche Vertreter von Mitgliedern sowie von Beruflern wegen der Verschwiegenheit verpflichtete Berater (z.B. Rechtsanwälte) sind keine Dritten in diesem Sinne.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft und sämtliche damit verbundenen Rechte enden, wenn das Mitglied sich auflöst (im Falle einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung), verstirbt (im Falle einer natürlichen Person), austritt, gemäß Ziffer 6.4 von der Mitgliederliste gestrichen oder gemäß Ziffer 6.5 ausgeschlossen wird.

6.2. Für Fördermitglieder nach Ziffer 3.5.3 endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende desjenigen Jahres, in dem ihre Einschreibung an einer Hochschule endet.

6.3. Der freiwillige einseitige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige einseitige Austritt ist nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zulässig.

6.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz Fälligkeit mehr als sechs (6) Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand und/oder die Geschäftsführung mit Fristsetzung von mindestens vier (4) Wochen und unter Hinweis auf den möglichen Verlust der Mitgliedschaft nicht zahlt. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6.5. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss vom Verein beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

6.5.1. das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, einschließlich des Zwecks des Vereins, in erheblichem Maß oder wiederholt verstoßen hat;

6.5.2. die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3.2, 3.3 oder 3.4 für das Mitglied nachträglich entfallen sind oder überhaupt nicht vorgelegen haben;

6.5.3. über das Mitglied das Insolvenzverfahren beantragt wurde und nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Antragstellung abgelehnt oder eingestellt wurde, über das Mitglied das Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;

6.5.4. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblichem Maß schädigt, sofern der Ausschluss zur Beseitigung des Schadens oder zur Abwehr weiterer Schäden erforderlich ist.

6.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit des Mitglieds zu einem Organ des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung eines rückständigen Beitrags besteht fort.

7. Ausschluss von Mitgliedern

7.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt.

7.2. Ein Ausschluss ist auch aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder das Mitglied sechs (6) Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder die Voraussetzungen der Ziffern 3ff. nicht mehr vorliegen.

7.3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nach Ziffer 12.2.6. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss das Ruhen der Vereinsmitgliedschaft des jeweiligen Vereinsmitglieds anordnen.

8. Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- 8.1. Beitragsordnung
- 8.2. Finanzordnung
- 8.3. Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind (i) die Geschäftsführung, (ii) der Vorstand (iii) die Mitgliederversammlung und (iiii) der Beirat.

10. Geschäftsführung

10.1 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

10.2 Einzelheiten der Tätigkeit und des Pflichtenkreises der Geschäftsführung kann der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen in einer Geschäftsordnung regeln.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf (5) Personen.

11.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorstandsvorsitzenden, im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden durch den Stellvertreter, und ansonsten durch zwei (2) Vorstände gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

11.3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

11.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

11.5. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Geschäftsführung, eines der Mitglieder oder einen Ausschuss übertragen; er bleibt aber verantwortlich.

11.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. 3 von 5 Vorstandsmitgliedern müssen Vollmitglieder oder assoziierte Mitglieder sein oder Vollmitgliedern oder assoziierten Mitgliedern angehören. Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsmitglied stellen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestimmt unter den gewählten Vorstandsmitgliedern selbst die/den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

11.7. Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds auch (i) durch sein Ausscheiden oder das Ausscheiden des Unternehmens, dessen gesetzlicher Vertreter er ist, als Mitglied oder (ii) durch Ausscheiden des Vorstands aus dem von ihm vertretenen Mitglied oder (iii) das Erlöschen seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis für das betreffende Mitglied, es sei denn, er wechselt als gesetzlicher Vertreter zu einem anderen Unternehmen, das Mitglied ist, und von dem keine Person bereits Vorstandsmitglied ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden.

11.8. Ist durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Vereinsarbeit gefährdet, ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl anzusetzen, die spätestens innerhalb von weiteren vier (4) Wochen stattfinden muss.

11.9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, schriftlich, fernmündlich, durch E-Mail oder mit sonstigen geeigneten Kommunikationsmitteln. Im Regelfall soll eine Einberufungsfrist von einer (1) Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

11.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner satzungsgemäß bestellten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

12. Die Mitgliederversammlung

12.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied fünf (5) Stimmen. Assoziierte Mitglieder haben drei (3) Stimmen. Netzwerk-Mitglieder haben eine (1) Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert und unter Angabe der konkreten Beschlüsse/Wahlen, für die die Stimme wahrgenommen werden

soll, zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei (2) weitere Mitglieder vertreten.

12.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

12.2.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

12.2.2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

12.2.3. Entlastung des Vorstands,

12.2.4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

12.2.5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

12.2.6. Ausschluss von Mitgliedern,

12.2.7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorstands,

12.2.8. Grundsatzentscheidungen, die über die gewöhnliche Vereinstätigkeit hinausgehen oder wesentliche Teile des Vereinsvermögens berühren.

12.3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse verschickt wurde.

12.4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu konkreten Punkten der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

12.5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn der Versammlung per Handzeichen von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

12.6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

12.7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet und bleiben daher außer Betracht. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12.8. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mindestens die Hälfte (50%) der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreichen mehr als fünf (5) Personen das Quorum, so bildet sich

der Vorstand aus den fünf (5) Mitgliedern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Eine Blockabstimmung ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dies vor der Wahl mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

12.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier (4) Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Geht innerhalb weiterer zwei (2) Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

12.10. Der Vorstand kann jederzeit mit einer Ladungsfrist von zwei (2) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel ($\frac{1}{10}$) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen in Ziffer 12 entsprechend.

13. Der Beirat

13.1. Der Verein hat einen Beirat. Ausgeschlossen von der Beiratstätigkeit sind Geschäftsführer des Vereins, Vorstandsmitglieder des Vereins sowie Vertreter der im Vorstand repräsentierten Mitglieder.

13.2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von drei (3) Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Vorstand mit Mehrheit der Stimmen abberufen werden.

13.3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

13.4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13.5. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

13.5.1. aktueller Wirkungsbericht

13.5.2. aktueller Jahresabschluss mit

13.5.3. aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr

13.5.4. aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr

13.5.5. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

13.6. Aufgaben und Rechte des Beirates:

13.6.1. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.

13.6.2. Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.

13.6.3. Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

13.6.4. Der Beirat hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, Impulse und Anträge in diese einzubringen.

13.6.5. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

14. Kassenprüfung

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei (2) Jahren bis zu zwei (2) Kassenprüfern (w/m/d), die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

14.2 Die Kassenprüfung kann auch durch eine externe Wirtschaftsprüfung erfolgen, insbesondere, wenn durch die Größe des Vereins eine ehrenamtliche Kassenprüfung nicht mehr vertretbar ist.

15. Fachausschüsse, Arbeitskreise und wirtschaftliche Tätigkeit

15.1 Die Mitgliedschaft kann zur Unterstützung der fachlichen Arbeit des Vereins Fachausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Deren Zusammensetzung und Tätigkeitsfeld sowie Grundlagen für die Arbeitsweise bestimmt die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Die Existenz von Fachausschüssen oder Arbeitskreisen müssen der Mitgliedschaft mitgeteilt werden und zugänglich gemacht werden.

15.2 Wirtschaftliche Tätigkeiten kann der Verein auf eine oder mehrere Gesellschaften übertragen, deren (Mit-)Gesellschafter er ist. Gewinne des Vereins aus solchen Gesellschaften dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Der Vorstand des Vereins nimmt die Gesellschafterrechte für den Verein wahr.

16. Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss selbst ist eine Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

• • • • •

16.3. Wird die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen, so fällt das Vermögen des Vereins nach Einziehung aller Außenstände und Erledigung aller Verbindlichkeiten und nach Ablauf des gesetzlichen Sperrjahres anteilig entsprechend der Höhe der letzten gezahlten Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder des Vereins.

17. Gerichtsstand

17.1. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Verein wird durch den Sitz des Vereins bestimmt.

Trier, den 05.03.2020